

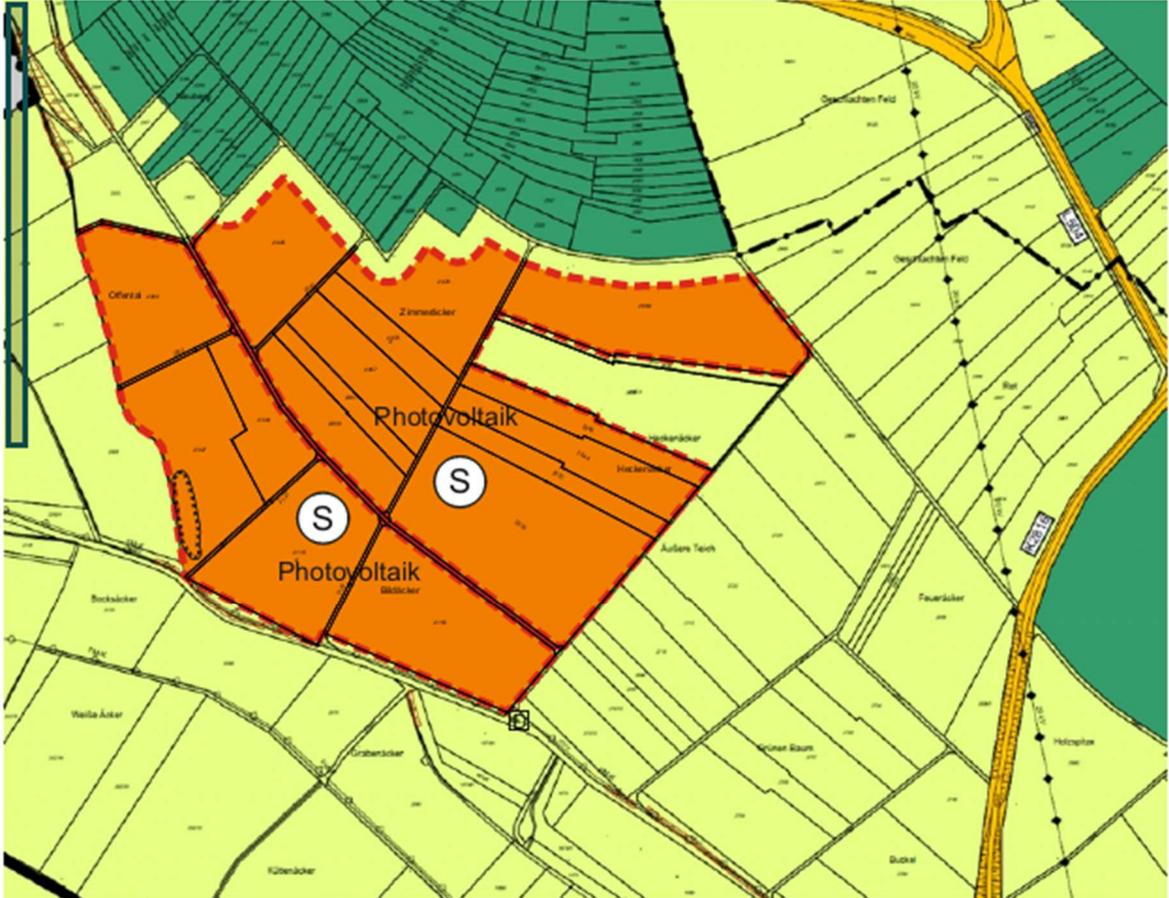
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 18. März 2024 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
- II. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung von zwei Sonderbauflächen (S) auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Dienstadt, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem bislang für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen Gebiet.
- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2025 den räumlichen Geltungsbereich angepasst und um ca. 1 ha auf 17,6 ha verkleinert. Betroffen sind die Grundstücke Flst.- Nrn. 2653 und 2655 der Gemarkung Dienstadt. Die Herausnahme dieser Grundstücke aus dem Geltungsbereich erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ mit der Begründung, dass die Grundstücke nun nicht zur Verfügung stünden. Deshalb ist auch das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend anzupassen. Maßgeblich für den verkleinerten Geltungsbereich ist die Darstellung in der Planzeichnung M 1:10.000 vom 12.06.2025. Der Geltungsbereich ist durch die (rot) gestrichelte Umgrenzungslinie im unmaßstäblich abgebildeten Lageplan abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816. Es wird im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen verläuft ein Feldweg. Die nördliche Fläche erstreckt sich nun auf die Grundstücke Flst.-Nr.: 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T. (Weg), 2664 z. T., 2648, 2644, 2620 und 2635 und südliche Fläche auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt.



In der gleichen Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (33. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung M 1:10.000 und der Begründung, je mit Datum vom 12.06.2025 und erstellt vom Ingenieurbüro Harald Jöchner, Schrozberg, sowie dem Umweltbericht vom 20.11.2024, gefertigt vom Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner, Gerabronn.

- IV. Der Entwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wird in der Zeit vom

Montag, den 4. August 2025 bis einschließlich Freitag, den 12. September 2025

auf der städtischen Homepage unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen, ,
Rubrik „Laufende Flächennutzungsplanverfahren“ veröffentlicht sowie als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum zusätzlich auf den
Bürgermeisterämtern Tauberbischofsheim (Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112),
Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 306)

und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (dargestellt in der Abwägungstabelle):
 - Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 07.03.2025
 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 06.03.2025
 - Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau vom 05.03.2025
 - Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion vom 27.01.2025
 - Regionalverband Heilbronn-Franken vom 06.03.2025
 - TransnetBW GmbH vom 31.01.2025

- Betroffene Schutzgüter mit der Art der Umweltauswirkung:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Tiere und Pflanzen	Die Biotopwertigkeit steigt durch die Planung, für beeinträchtigte Feldlerchenreviere wurden planintern CEF-Maßnahmen erarbeitet. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden	Nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen, Bodenfunktionen können durch die Überdachung durch die PV-Paneelen nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Wasser	Kleinflächige Veränderungen unter und randlich der PV-Paneelen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Luft, Klima	Verbesserung für das Klima durch Verringerung fossiler Energiegewinnung.
Landschaft	Verlust von großflächigen Offenlandbereichen, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Natura 2000, Schutzgebiete	Keine Umweltauswirkungen ersichtlich.
Mensch	Verlust von großflächigen Offenlandbereichen für die Naherholung, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Kultur- und Sachgüter	Für randliche Kulturdenkmale können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. (kein Überfahren, Nutzen der Fläche als Lagerplatz) Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen elektronisch an **bauleitplanung@tauerbischofsheim.de** übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich auf dem Postweg bei der Stadt Tauberbischofsheim (Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

V. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf der Gemarkung Dienstadt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, da gleichzeitig ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Tauberbischofsheim, 18.07.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin